

1. April 2016

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen und Rechtsgeschäfte zwischen uns und Unternehmern als unseren Kunden gelten diese allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die zukünftige Geschäftsbeziehung in der jeweils bekannten aktuellen Form. Abweichende Geschäftsbedingungen werden nur Bestandteil, wenn wir dies schriftlich bestätigt haben.

2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Gewichts- und Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend. Technische Änderungen bleiben im zumutbaren Rahmen vorbehalten.

2.2 Es gilt nur die aus der Produktbeschreibung des Herstellers ersichtliche Beschaffenheit der Ware als vereinbart. Öffentliche Äußerungen (z.B. Werbung) des Herstellers gelten hingegen nicht als Beschaffenheitsangaben. Eine Installations- oder Montageanleitung schulden wir nicht. Etwaige mit der Ware gelieferte Hinweise zur Montage oder anwendungstechnische Hinweise begründen für uns keine Haftung.

Seite 2 / 8 zum Schreiben vom 01.04.2016

D65/5686

2.3 Die Prüfung der Bestellung und Angebote auf Vollständigkeit hin ist Sache des Kunden. Bestellungen des Kunden gelten nach Bestätigung oder Rechnungslegung durch uns als angenommen; die Warenlieferung ersetzt die Auftragsbestätigung.

3. Preise

3.1 Unsere Preise gelten ab Lager (Ronnenberg). Bei Systemlieferungen gelten sie ab Herstellerwerk bzw. bei Importen ab Zolllager. Es handelt sich um Nettopreise.

3.2 Lieferkosten, sowie Kosten der Verpackung und Montage werden gesondert berechnet, sofern wir mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart haben. Auf Wunsch des Kunden wird die Ware auf seine Kosten für den Transport versichert. Alle Nebengebühren, Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen oder wir mit dem Kunden etwas anderes vereinbart haben.

3.3 Liegen zwischen dem Vertragsschluss und dem vorgesehenen Liefertag vier Monate oder mehr und treten in dieser Zeit Änderungen in der Preisgrundlage auf, z.B. Preiserhöhungen der Zulieferer, sind wir zu einer entsprechenden Anpassung der Preise berechtigt.

4. Lieferzeit

4.1 Unsere Lieferfristen und -termine sind unverbindlich, soweit wir diese nicht ausdrücklich als Fixtermin bestätigt haben.

4.2 Von uns genannte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn wir die Ware rechtzeitig ab Lager versenden. Sie gelten zudem mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware als eingehalten, sofern die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

Seite 3 / 8 zum Schreiben vom 01.04.2016

D65/5686

4.2 Von uns genannte Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn wir die Ware rechtzeitig ab Lager versenden. Sie gelten zudem mit der Meldung der Versandbereitschaft der Ware als eingehalten, sofern die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.

4.3 Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und richtige Belieferung von uns durch unsere Zulieferer voraus. Erfolgt diese nicht, so sind wir berechtigt, die Lieferzeit um die Dauer der Hinderung zu verlängern. Dies gilt nicht, wenn die Hindernisse von uns zu vertreten sind. Wir werden den Kunden über solche Umstände unverzüglich informieren. Der Kunde kann dann von uns die Erklärung verlangen, ob wir vom Vertrag zurücktreten oder in zumutbarer Frist liefern werden. Erklären wir uns hierauf nicht, kann der Kunde zurücktreten. Wir erstatten dann die Gegenleistung unverzüglich.

Dies gilt entsprechend, sofern diese Hindernisse bei den Lieferanten des Zulieferers und dessen Unterlieferanten oder aufgrund unvorhersehbarer Hindernisse, die nicht unserem Einflussbereich unterliegen und die wir nach Einhaltung der im konkreten Fall gebotenen Sorgfalt nicht abwenden konnten, auftreten. (z.B. höhere Gewalt, etc.)

4.4 Einen Verzug oder das Ausbleiben der Lieferung haben wir dann nicht zu vertreten, wenn uns, unsere Erfüllungsgehilfen oder Lieferanten kein Verschulden trifft. Sofern wir Schadenersatz zu leisten haben, beschränkt sich dieser auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, es sei denn, uns trifft ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden.

5. Gefahrübergang/ Verpackung

5.1 Unsere Lieferungen erfolgen, sofern wir mit dem Kunden nicht etwas anderes vereinbart haben, auf Rechnung und Gefahr des Kunden ab Lager. Handelt es sich um ein Streckengeschäft, dann findet der Gefahrübergang ab Werk/ Lager der Lieferanten statt. Sofern nicht anders vereinbart, sind Versandweg und -Mittel unserer Wahl überlassen.

5.2 Wird der Versand/ die Lieferung auf Wunsch oder durch Verschulden des Kunden verschoben, so steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Wir sind in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern.

5.3 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

6. Rücknahme

Haben wir eine Bestellung bestätigt, so kann diese nur mit unserem schriftlichen Einverständnis aufgehoben werden. In diesem Fall sind wir berechtigt, 15 % des Nettokaufpreises ohne Nachweis als Entschädigung zu verlangen, sofern uns der Kunde nicht einen niedrigeren Schaden nachweist. Unbeschadet dessen haben wir die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen.

7. Sachmängelhaftung

7.1 Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach dem Erhalt zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er unverzüglich durch eine schriftliche Anzeige zu rügen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Gerügte Waren sind zur Untersuchung für uns bereitzuhalten oder auf unser Verlangen uns zuzusenden. Ohne unsere Zustimmung darf bei

Seite 5 / 8 zum Schreiben vom 01.04.2016

D65/5686

Verlust des Nacherfüllungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts verändert werden.

7.2 Soweit Mängel der von uns gelieferten Ware vorliegen, leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung, wobei zwei Nachbesserungsversuche als vereinbart gelten, oder durch Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung erfolgt innerhalb angemessener Frist. Für den ersten Nachbesserungsversuch gilt eine Frist in Länge der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist als angemessen.

7.3 Die Mängelansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Lieferung an den Kunden bzw. Aufstellung der Kaufsache. Gebrauchte Sachen verkaufen wir unter Ausschluss der Sachmängelhaftung.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Unsere Rechnungen sind sofort fällig und zahlbar. Skontoabzüge bedürfen einer besonderen Vereinbarung. Sie sind nur zulässig, sofern der Kunde allen Zahlungsverpflichtungen aus unserer Geschäftsbeziehung innerhalb der Zahlungsziele nachkommt.

8.2 Schecks nehmen wir nur nach Vereinbarung und vorbehaltlich der Einlösung zahlungshalber herein. Die Erfüllung tritt erst mit Wertstellung ein.

8.3 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unsere Ansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder Zahlungsrückstände des Kunden gefährdet sind, sind wir berechtigt, die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Zudem können wir in diesem Falle unsere bestehenden Forderungen sofort geltend machen und nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von den noch nicht erfüllten Verträgen zurücktreten. Wir sind dann berechtigt, in entsprechender Anwendung der Folgen aus Ziffer 6. Schadenersatz zu verlangen.

Seite 6 / 8 zum Schreiben vom 01.04.2016

D65/5686

8.4 Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beschränkt.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Unsere Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden unser Eigentum. Dies schließt auch die Saldoforderungen aus Kontokorrent mit ein, die uns gegen den Kunden zustehen. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, so geben wir anteilige Sicherheiten frei.

9.2 Der Kunde ist berechtigt, über die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Die Verarbeitung oder Vermischung erfolgt für uns als Lieferanten, jedoch ohne eine Verpflichtung für uns. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Kunden an der entstehenden Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Alle Waren, an denen uns ein (Mit-) Eigentum zusteht, gelten als Vorbehaltsware zur Absicherung der Saldoforderung. Diese verwahrt der Kunde mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns.

9.3 Der Kunde tritt im Falle der Vermischung, Verarbeitung oder Veräußerung seine Forderung gegen den Dritten (auch z.B. ggü Versicherungen) in Höhe unserer eigenen Forderung bereits zum Zeitpunkt der Lieferung an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

9.4 Der Kunde ist ermächtigt, seine Forderung bis zum Widerruf durch uns im ordentlichen Geschäftsverkehr einzuziehen und die eingezogenen Gelder für uns zu verwahren.

Seite 7 / 8 zum Schreiben vom 01.04.2016

D65/5686

9.5 Die Befugnis zur Verfügung über die Ware (Ziffern 9.2 bis 9.3) gilt ebenso wie die Befugnis zum Forderungseinzug (Ziffer 9.4) bereits jetzt für den Fall als widerrufen, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber aus der laufenden Geschäftsbeziehung nicht nachkommt oder bei Zahlungsstockungen Dritten gegenüber.

9.6 Verpfändungen, Sicherungsübereignungen und die Vereinbarung von Abtretungsverboten sind unzulässig. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass weder unser Eigentum an den gelieferten Waren noch unsere Rechte an den abgetretenen Forderungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden. Ist eine derartige Beeinträchtigung zu befürchten, wird er uns unverzüglich benachrichtigen.

9.7 Der Kunde ist auf unser Verlangen hin verpflichtet, die an uns erfolgten Abtretungen dem jeweiligen Dritten offenzulegen. Der Kunde berechtigt uns ebenfalls, die Abtretung anzuzeigen. Daneben ist der Kunde uns gegenüber verpflichtet, Auskunft über den jeweiligen Verbleib der Vorbehaltsware und der jeweilig entstandenen Forderungen zu geben. Er hat uns insbesondere seine Abnehmer zu benennen und Unterlagen zur Durchsetzung unserer Rechte gegen den Dritten auszuhändigen.

10. Haftungsbeschränkungen

10.1 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt ebenfalls bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.

Seite 8 / 8 zum Schreiben vom 01.04.2016

D65/5686

10.2 Diese Haftungsbeschränkungen betreffen nicht die Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung oder uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen.

11. Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftstätigkeit gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzes verarbeiten.

12. Gerichtsstand/ Erfüllungsort

12.1 Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Beteiligten ergebenden Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Ronnenberg.

12.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.